

## ENTSCHLIESSUNG

Die Landesregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung der erforderlichen Experten eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob politischen Parteien, die zwar am Wahltag bzw. bei der Konstituierung zum Landtag gewählte Mandatare als Mitglieder hatten, die die Anspruchsgrundlage für eine Parteienförderung nach § 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 bildeten, aber während einer laufenden Periode alle Mandatare aufgrund des Ausscheidens aus der politischen Partei verloren haben, weiterhin eine Parteienförderung nach der zitierten Bestimmung zukommt. Dazu soll weiters geprüft werden, ob jemand bzw. wer gegebenenfalls dazu verpflichtet ist, diese Förderung zu beantragen.

Es wird bekundet, dass der Tiroler Landtag diese EntschlieÙung in seiner Sitzung vom 8. Oktober 2015 mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen hat.

Der Landtagspräsident

  
(DDr. Herwig von Staa)

